



II-1060 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 1.815-PräsB/71

Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung betreffend Einstellung des Bezuges aller Zeitungen mit Wirkung vom 31. Dezember 1970;

Anfrage der Abgeordneten MAYR und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, Nr. 399/J

445/A.B.

zu 399/J.

Präs. am 2. April 1971

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 3. Februar 1971 überreichten, an den Bundesminister für Landesverteidigung gerichteten Anfrage Nr. 399/J der Abgeordneten MAYR und Genossen beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1 und 2:

Ein Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung, "demzufolge der Bezug aller Zeitungen mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 eingestellt wurde", existiert nicht. Wohl aber sah sich das Bundesministerium für Landesverteidigung aus budgetären Gründen veranlaßt, Einsparungen auch im Bereich des Presse- und Informationswesens vorzunehmen. Diese Einsparungsmaßnahmen wurden, soweit sie sich auf die Reduzierung von Zeitungsabonnements beziehen, mit dem in der Anlage beigeschlossenen Erlaß vom 23. Dezember 1970, Zahl 18.175-PID/70, verfügt.

Zu 3:

Gemäß § 35 Abs. 1 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, hat die Ausbildung aller Soldaten neben der militärischen

- 2 -

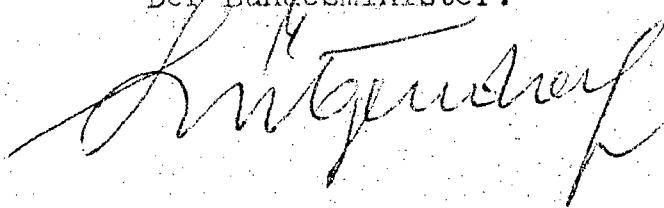
Ausbildung auch die Kenntnis ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, insbesondere der aus dem Völkerrecht abgeleiteten, zu vermitteln. § 36 Abs. 3 leg.cit. normiert, daß von dem Verbot parteipolitischer Betätigung während des Dienstes und innerhalb des militärischen Dienstbereiches insbesondere die persönliche Information über politisches Tagesgeschehen aus allgemein zugänglichen Nachrichtenquellen nicht berührt wird.

Eine Divergenz zwischen den zitierten Gesetzesstellen und dem Inhalt des in Rede stehenden Erlasses vermag ich nicht zu erblicken, weil einerseits zwischen der Reduzierung von Zeitungsabonnements und der im Rahmen der militärischen Ausbildung stattfindenden staatsbürgerlichen Erziehung nach meiner Auffassung ein Zusammenhang nicht herzustellen ist und andererseits die Soldaten in ihrem Recht auf persönliche Information über politisches Tagesgeschehen aus allgemein zugänglichen Nachrichtenquellen in keiner Weise beschränkt werden.

Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß im Rahmen der Truppenbetreuung für die Lese- und Aufenthaltsräume nahezu sämtlicher Einheiten des Bundesheeres bereits Fernsehgeräte zur Verfügung stehen. Darüber hinaus werden seit dem Jahre 1958 die publizistischen Organe der im Österreichischen Bundesjugendring vertretenen Organisationen und Verbände den Kompanien kostenlos zugewiesen.

1 Beilage

2 April 1971
Der Bundesminister:





REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LÄNDERVERTEIDIGUNG
AE.ZL. 18.175-PID/70

WIEN, am 23. Dezember 1970

An das
GruppenKommando I

KdoGeb. Gen.Körner
Hütteldorferstraße 126
1140 WIEN

Auf Grund gebotener Sparmaßnahmen des Ressorts wird angeordnet, daß die mit ho. Erlaß vom 13. Dezember 1968, Zl. 23 426-PID/68 und den Folgeerlassen für Dienststellen und Einheiten im Befehlsbereich abonnierten Zeitungen mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 1970, spätestens jedoch zum Termin vom 31. März 1971, abzubestellen sind.

Lediglich bei den Zeitungsabonnements für die nachstehend angeführten Kommanden tritt keine Veränderung (Abbestellung) bei den Abonnements ein:

Gruppenkommando I-III
Kdo Luftstreitkräfte
Kdo der Heeresfeldzeugtruppen
Militärkommanden
BrigKommanden
LV-Akademie
TherMilAk

Die Gruppenkommanden I-III, das Kommando der Luftstreitkräfte und das Kommando Heeresfeldzeugtruppen werden angewiesen, im jeweiligen Befehlsbereich die entsprechenden Weisungen für die Einheiten und Dienststellen zu erlassen.

Seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung - Presse- und Informationsdienst wird die Abbestellung der von ho. für Einheiten und Dienststellen abonnierten Ill-. und Wochenzeitungen (Stern, Bunte Österr. Ill., Der Soldat, Der Volksbote und Der Kamerad) mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 1970, spätestens jedoch zum Termin vom 31. März 1971 veranlaßt.

Um Kenntnisnahme und entsprechende Veranlassung wird gebeten.

Für den mit der Vertretung des
Bundesministers für Landesverteidigung betrauten
Bundeskanzler:

i.V. Dr. KAINZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Klein